Die Mitgliederversammlung des Vereins Squareroots e.V. hat am [Datum] folgende Beitragsordnung beschlossen:

- 1. Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag.
- 2. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich vollständig oder halbjährlich zur Hälfte zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- 3. Der Beitrag ist binnen vier Wochen nach Annahme des Aufnahmeantrages und folgend jeweils zum 31. Januar eines neuen Jahres unaufgefordert zu entrichten. Bei halbjährlicher Zahlungsweise ist der Beitrag jeweils zum 31. Januar und 31. Juli zu entrichten.
- 4. Das Entrichten des Mitgliedsbeitrag kann entweder durch Lastschrift erfolgen, oder durch unaufgefordertes Einzahlen auf das Vereinskonto.
- 5. Für jede schriftliche Mahnung für nicht fristgerecht entrichtete Mitgliedsbeiträge wird eine Bearbeitungspauschale von EUR 5,- erhoben.
- 6. Bei Entrichtung des Mitgliedsbeitrags durch das Lastschriftverfahren erteilt das Mitglied dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat. Kosten, welche durch nicht erfüllte Lastschriften entstehen, werden an die verursachenden Mitglieder weitergereicht.
- 7. Bei unterjährlicher Aufnahme eines Mitglieds reduziert sich der Beitrag auf den monatlichen Beitrag der verbleibenden Monate des laufenden Kalenderjahres.
- 8. Der Mitgliedsbeitrag beträgt:
 - a) Für Erwachsene (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr) monatlich 10€ jährlich 120€
 - b) Für Minderjährige (vor dem vollendeten 18. Lebensjahr) monatlich 5€ jährlich 60€
 - c) Für Studierende (nach entsprechendem Nachweis) monatlich 5€ jährlich 60€
- 9. Fördermitglieder bestimmen die Höhe des Beitrages selbst.
- 10. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr von [Betrag in Euro], die nach Aufnahme in den Verein fällig wird und im Lastschriftverfahren eingezogen wird.
- 11. Es können Umlagen und / oder Sachleistungen von den Mitgliedern erhoben werden. Die Erhebung von Umlagen und / oder Sachleistungen muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 12. Alle aktiven Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und bis zum vollendeten 60. Lebensjahr müssen jährlich [Anzahl] Stunden Arbeit zum Erhalt und / oder zur Pflege der vereinseigenen Einrichtungen und Anlagen erbringen. Wird

die Anzahl der Arbeitsstunden nicht erfüllt, erhebt der Verein pro nicht geleisteter Stunde [Betrag in Euro]. Der eventuell fällig werdende Betrag wird per Lastschrifteinzug im Monat abgebucht, der auf den Monat folgt, in dem das Mitglied über die Abrechnung der Stunden informiert wurde.

13. Diese Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit vom Vorstand per Beschluss geändert werden. Der Vorstand hat Änderungsbeschlüsse bezüglich dieser Satzung in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

Beschlossen am [Datum]